Johann Heinrich Maller, Franz Fugger und Johann Baptista Tatt berichten an die Oberösterreichische Hofkanzlei über die Hexenprozesse in Vaduz. Kop. Feldkirch 1681 Januar, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Ant. 96/1, fol. 7r–11v.

[fol. 7r] Hoch- und wollgebohrne, woledlgestrenge und hochgelehrte gnedig gebietende herren. Uber das, was bey ihro hochfürstlichen durchlaucht Carl herzogen zu Lothringen und Baar<sup>1</sup>, etc., herr Valentin von Griß<sup>2</sup>, pfarherr und cammerer zu Trisin<sup>3</sup> der grafschaft Vaduz<sup>4</sup> und etwelche selbiger herrschaft zugehörige underthanen in zwey unterschiedtlichen memorialien<sup>5</sup>, so hiemit wiederumbn zuruckhkommen, weder die alda circa delictum magiae<sup>6</sup> vornehmende proceduren beschwernusweiß underthenigst angebracht und von eur excellenzien und gnaden unnß unter dem 9. huius<sup>7</sup> umb erthailung unsers berichts und mainung, wie etwa dem werkch gesteüret und denen vaduzischen underthanen geholfn werden möchte, zu dirigirt worden, sollen deroselben, wie zu vollzug dero gnedigen intention in underthenigkeit nicht verhalten, daß mit denen nunmehr bev vier jahren hero in gedachter herrschaft Vaduz von dem herrn graffen<sup>8</sup> alda, oder dessen ambtleüthen wieder die der hexerey verdächtige persohnen geführte üble proceduren laider allerdingen beschaffen, wie anfangs ermelter herr pfarrer umbständtlich in seinem memoriali anziehet, dessen wir dan neben deme, was sowohl bey geist-, alß weltlichen dieser landen vox populi9 ist, auch dannenhero [fol. 7v] insonderheit was die von dem Romarico Prüglern<sup>10</sup>, gewesen landtvogten, geführte erstere processus belanget ex actionem notitiam<sup>11</sup> haben, alldieweilln durch selbige und deren darbey gebrauchten unbehuetsambkeit sowohlen dem statui clerciali<sup>12</sup>, alß gesambter unserer landtschaft in der ferne und nähe ein solcher übler rueff und verschreyung verursacht wordn, daß nicht unbillige besorg zu tragen gewesen, man von gesambter dieser landtschaft in publicis commerciis 13 abscheüch tragen werde und dardurch ein unwiederbringlicher schaden erfolgen möchte, allermassen bereits in Schwaben und anderen benachbarten ohrten, alwo sich jemand auß diesem landn befunden, die gemeine redt entstanden, dieser oder jener seye auch auß dem hexenlandt, etc., umb der ursachen willen dan und weillen notorium<sup>14</sup> gewesen, daß sowohl der herr graff selbsten solche unbehuetsambkeit in diffamirung statt und landts mit reden in publicis conventibus<sup>15</sup>, alß deren beambte mit schlechter verwahrung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Karl V. Herzog von Lothringen (3. April 1643–18. April 1690) war seit 1675 Titularherzog von Lothringen und seit 1679 Statthalter von Tirol und den Vorlanden. Vgl. Karl Friedrich Hermann Albrecht, Karl, Herzog von Lothringen. In: ADB 15 (1882), S. 302–308.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Valentin Kriss, erw. als Pfarrer von Triesen 1683, 1689 und 1690. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), LNB. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 461–462.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Triesen (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vaduz (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Denkschriften.

<sup>6</sup> wegen des Verbrechens der Zauberei.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> desselben

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verh. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., Ausf., Stift Kempten 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; Extrakt des Heiratsbriefes, Kop., o. O. 1674 April 16, ebda. 266/4, unfol.; Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> die Stimme des Volks.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Romanico Prügler, erw. als Landvogt. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 164.

<sup>11 &</sup>quot;ex actionem notitiam": aus der bekannten Klage.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> geistlichen Stand.

<sup>&</sup>quot;publicis commerciis": öffentlichen Handel.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> berüchtigt.

<sup>15 &</sup>quot;in publicis conventibus": in öffentlichen Versammlungen.

der prothocollen, haltung der sonsten in dergleichen gefährlichen sachen erforderlichen verschwiegenheit, wie auch in führung so unordentlicher processen gebrauchet, tam clerus<sup>16</sup>, alß die gesambte diese landtschaft mit bevstandt unser der beambten und allhiesiger statt deputirten genötiget worden, bev wohlermeltem herrn graffen [fol. 8r] process und acta einer universitet ad contutendum contucendum überschickhen und was von dorthero für billig und recht werde erkent und ordinirt<sup>17</sup> werden, effective adimpliren<sup>18</sup> wolle, so hat man doch solch versprochene satisfaction<sup>19</sup> bis anhero nicht gehaben mögen, alleinig unter diesem vorwandt, daß auf erfolgende annullierung der processen seine reputation<sup>20</sup> mit zuruckhgebung der empfangenen confiscationen <sup>21</sup>gröblich laedirt<sup>22</sup> wurde.

Neben deme, so haben auß dem übermessigen eyffer in fortsezung solcher unordentlichn processen die examinatiores und beysizeren gleichmessig sich eines particular interesse<sup>23</sup> nicht wenig suspect<sup>24</sup> gemacht, indem sie täglich, wie in des herrn pfarrers memoriali angezogen worden, ihre sportulas<sup>25</sup> pro qualitate personarum<sup>26</sup> haben und ihnen selbsten assigniren<sup>27</sup>, deßgleichen sie alle confiscationes, so dem herrn graffen zuerkent werden, selbigem nicht zu handen stellen, sondern zu abzahlung gewisser schulden, dafür die underthanen bürgschaft geleistet, dem vernehmen nach appliciren<sup>28</sup> thun.

Daß aber dieses werckh übel [...] worden sein müsse, ist auß dem desto leichter abzunehmen, in dem ofterwehnter landtvogt Prügler so baldt [fol. 8v] er vermerckt, daß seine geführte process examinirt<sup>29</sup> werden wollen, er sich alsobaldt mit hinterlassung weib und kinder in die freyung<sup>30</sup> nacher Chur<sup>31</sup> retirirt<sup>32</sup> und hinnach heimblicher weiß auf dem landt practicirt hat.

Und obzwar wir von denen nach des Prüglers absentirung<sup>33</sup> biß aniezo weiters fortgesezten unterschiedtlichen processen, specialem cognitionem<sup>34</sup> nicht haben, so ist doch darumben nicht viel besser darvon, alß von den vorgigen zu vermuethen, alldieweillen solche leuth darbev gebraucht werden, de quorum insufficientia notorie constat<sup>35</sup>, seitemahlen der rechtsgelehrte, so dem examini<sup>36</sup> beywohnet, nahmens dr. Büechelin von Hardt bey Bregenz<sup>37</sup> gebührtig, ein junger practicant und unß dannenhero bekant, weilln er vor kurzen jahren in graff hohenembsischen diensten gewesen, schwerlich iemahlen einen criminalprocess geführt hat, der iezmahlige landtvogt gar kein jurist nicht ist, der prothocollist den tag lebens kein nur gemeines gerichtsprothocoll, zugeschweigen ein so gefährlichen processen, geführt hat, die beysizer aber alle allein gemeine interessirte<sup>38</sup> bauren-ammänner seindt.

```
16 "tam clerus": so der Klerus.
```

<sup>17</sup> geregelt.
18 "effective adimpliren": wirkungsvoll erfüllen.

<sup>19</sup> Genugtuung, Wiedergutmachung.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Ruf.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Enteigungen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> verletzt.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> eigenes Interesse.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Verdächtig.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Entgelt für gerichtliche Handlungen.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> "pro qualitate personarum": nach Beschaffenheit der Personen.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> zuweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> sich anschließen.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> "Freiung" bedeutete hier, dass er sich der Rechtssprechung des Bischofs von Chur unterwarf.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Chur (CH).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> zurückgezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Entfernung.

<sup>34 &</sup>quot;specialem cognitionem": besondere Erkenntnis; Bekanntschaft.

<sup>35 &</sup>quot;de quorum insufficientia notorie constat": von deren berüchtigter Unzulänglichkeit feststeht.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Untersuchungen.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Bregenz (A).

<sup>38</sup> teilnehmende.

Neben deme so will auch glaubwürdig verlauthen, daß [fol. 9r] nicht allein ein starckhes ressentiment<sup>39</sup> zu thun, sondern mithin auch zu begehren, daß zu restabilierung<sup>40</sup> des guten leinmuths<sup>41</sup> dieser gesambten landn und nachbarschaft die übell angeführte process unversehen von denen vaduzischen beambten und directorn dieses geschäfts abgefordert und durch eine universitet, oder andere unpartheysche rechtsgelehrte examinirt, auch in unzweiffentlichen fall auf erfindtliche schwere excessus und underlassene gefährliche nulliteten<sup>42</sup> durch einen actum publicum<sup>43</sup> eine solche demonstration wieder die directores dieser übel formirten<sup>44</sup> processen vorgenohmen werden solle, damit nicht allein der unschuldige künftiglich unangefochten sein, sondern auch das gesambte landt und nachbarschaft in wohlhergebrachten guten rueff, bedürftigen wohlstandt und ruhe leben und verbleiben möge.

Zu welcher willfahr dan der graff umb desto mehr angetrieben und bewegt worden, alldieweillen man ihm darbey gründtlich angezaiget, daß sein damahliger landtvogt Prügler rechtlicher ordtung zuwieder nicht allein auf unterschidtlich unverdächtige orth und leüth, sondern sogar auf sein, des herrn grafn [fol. 9v] aigne persohn inquiriert<sup>45</sup> und die arme einfeltige gefangene darüber examinirt<sup>46</sup> habe.

Nachdem nun die prothocolla inquisitoria et constitutoria ex abrupto avocirt<sup>47</sup> und mit dem ersuchen mir, dem huebmeistern, zu handen gestelt seind worden, damit solche ob nach rechtlicher formb und erforderlicher ordtnung procedirt worden seye, examinirt und auf erheischenden fall über ein und ander vorfallende bedenckhen inquirirt werden solle, hat sich theilß auß solchen prothocollis, theilß auß der darüber gehaltenen inquisition befunden, daß die indicia, tam ad capturam quam torturam<sup>48</sup>, schlechtlich erwogen, mit erforderlichen unthadelhaften zeügen nicht gnugsamb erwiesen, auf die denuntiationes<sup>49</sup> sich gar zu viel gesteift, die interrogatoria captatorie et suggestive formirt, de corpore delicti<sup>50</sup> wenig oder gar selten inquirirt, von dorff zu dorff, von statt und landt, von hauß zu hauß, von gassen zu gassen de sociis criminis<sup>51</sup> gefraget und in modo tortura<sup>52</sup> zuweilln zimblichen excedirt<sup>53</sup> worden seye. Und obzwar wohlermelter herr graff angeregt erfundenen fäller halber der von gesambten clero, kayserlichen ambt, statt und landt an ihne beschehenen diffamation<sup>54</sup> halber solche satisfaction<sup>55</sup> zu thun, daß er die geführte [fol. 10r] daß bey diesem lezteren processen eben auch leyder secundum normam et formam<sup>56</sup> der vorigen procedirt<sup>57</sup> werde, indem sie die prüglerische prothocolla und interrogatoria<sup>58</sup> bey der examination beständig vor augen haben sollen, da doch der ietzige vaduzische landtvogt diese des Prüglers übel geführte proceduren, ehe er ihm

<sup>39</sup> heimlichen Groll.

<sup>40</sup> Wiederherstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Leumund = Ruf.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Nichtigkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> öffentlichen Akt; Tat.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> gebildeten.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> nachgeforscht.

<sup>46 ,,</sup>befragt"; untersucht.

<sup>47 &</sup>quot;prothocolla inquisitoria et constitutoria ex abrupto avocirt": die Untersuchungsprotokolle und Verfügungen unversehens zurückgefordert.
<sup>48</sup> "indicia tam ad capturam, quam torturam": Beweise so zur Gefangennahme wie Folter.

<sup>50 &</sup>quot;interrogatoria captatorie et suggestive formirt de corpore delicti": die Befragungen erschleichend und beeinflussen gestaltet wurden, über das Verbrechen...

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> "de sociis criminis": über die kriminellen Verbündeten.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> "in modo tortura": durch Folter.

<sup>53</sup> ausgeholt.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Verleumdung.

<sup>55</sup> Genugtuung.

<sup>56 &</sup>quot;secundum normam et formam": gemäß Norm und Form.

vorgegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> Fragen.

succedirt<sup>59</sup> und noch stattammann zu Veldtkirch<sup>60</sup> ware, selbsten extreme exprobirt<sup>61</sup> und getadlet hat

Solches ist nun, was wir wissen von diesem geschäft tragen, wie aber dem werckh gestewert werden möchte, damit dardurch der lauff der lieben gerechtigkeit nicht gehemmet, hingegen aber die unschuldt besser gefreyet sein und diese gesambte landtschaftn vor weiterer unbillicher verschreyung verschonet verbleiben könten, were unser ohnmaßgebliche gehorsahme mainung, daß, wan die römische kayserliche mayestät per extensionem<sup>62</sup> der wieder den herrn graffn von Hohenembs oder Vaduz auf des bischoffen<sup>63</sup> von Constanz<sup>64</sup>, fürstlichen gnaden, und herrn oberst Stadell, oder den herrn graffen von Montforth<sup>65</sup> allergnedigst decretirten<sup>66</sup> inquisitionscommission alle acta<sup>67</sup> und prothocolla von herrn graffen [fol. 10v] zu Vaduz, oder dessen oberambtleüthen unvermerckht erheben und alßdan durch dero reichsfiscalem<sup>68</sup>, oder aber per ipsam commissionem examinirn und revidiren und darüber inquiriren<sup>69</sup>, auch auf befinden, wo ein oder andern persohn unrecht, oder zu viel geschehen sein solte, alßdan ad restitutionem saltem famae et bonorum ad hoc inventibus iniuste autem damnatorum haeredibus<sup>70</sup> den herrn graffen und die richter anhalten, inzwischen ad allergnädigste verordnung dahin abgehen lassen würden, mit weiteren processen biß auf anderwertige allergnädigste resolution einzuhalten, zumahlen denen flüchtigen imploranten<sup>71</sup> und vaduzischen underthanen der verlangende salvus conductus<sup>72</sup> nicht allein in oberösterreichischen territoriis, sondern auch in der herrschaft Vaduz und Schellenberg<sup>73</sup> selbsten allergnedigst ertheilt wurde. Es möchte durch solche compulsivmittel<sup>74</sup> denen allgemeinen beschwehrden abgeholfen und der herr graff von Vaduz mit seinen beambten zu besseren modo in dergleichen wichtigen und gefährlichen processen angetrieben werden künden. So wir doch alles eur excellenz und gnaden zu dero hochverständigen gutgedunckhen und gnedigem [fol. 11r] belieben anheimb stellen, mithin aber zu dero faveur unns gehorsamb empfehlen.

Euer excellenz und gnaden. Veldtkirch, den – Jenner 1681. Underthenig gehorsahme Johann Heinrich Maller Franz Fugger Johann Baptista Tatt. [Dorsalvermerk]

Copia schreibens ahn die oberösterreichischen weesen.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> nachgefolgt.

<sup>60</sup> Feldkirch (A).

<sup>61 &</sup>quot;extreme exprobirt": am Ende beschimpft.

<sup>62 &</sup>quot;per extensionem": durch Ausweitung.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Franz Johann(es) Vogt von Altensumerau und Prasberg (6. November 1611–7. März 1689) war von 1645 bis 1689 Fürstbischof von Konstanz, Helvetia Sacra I/2 (1993), S.429–432.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Konstanz (D).

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Mögl. ist Graf Johann VIII. von Montfort (gest. 1686) gemeint. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Montfort, von (Grafen von Montfort). In: NDB 18 (1997), S. 51–54; hier S. 53.

<sup>66</sup> beschlossenen.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Akten.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> die öffentliche Hand.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> "per ipsam commissionem examinirn und revidiren und darüber inquiriren": durch die gleiche Kommission untersuchen und überarbeiten und darüber nachforschen.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> "ad restitutionem saltem famae et bonorum ad hoc inventibus iniuste autem damnatorum haeredibus": bei der Rückgabe wenigstens der gute Ruf und die Besitztümer bei dieser ungerechten Erfindungen auch Verurteilung der Erben.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Ansuchenden; Bittstellern.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> sicheres Geleit.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Schellenberg (FL).

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Zwangsmethoden.